

10

Ergänzende Stellungnahme zum Fachgutachten Oberflächenwasser und Wasserbau, DI Stundner vom 01.05.2019 im Auftrag NÖ Landesregierung:

**Zu Kapitel 4.3:**

Im Kapitel 4.3 Beweisthemen der Behörde beziehe ich mich auf Seite 61 zu Konsensantrag 9 hinsichtlich der Höchstkonzentration der auf die Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) auf Anlage A, Tabelle 1 der Emissionsregisterverordnung bezug. Zwischenzeitlich werden diese Schadstoffe als prioritäre Stoffe im Rahmen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer vom ~~2007~~<sup>2019</sup> begrenzt. Zu der für die PAKs relevanten Tabelle A.1, Umweltqualitätsnormen für synthetische Schadstoffe wird festgehalten dass sich bei der Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) die Biota-UQN und die entsprechende JD-UQN in Wasser auf die Konzentration von Benzo(a)pyren bezieht, auf dessen Toxizität diese beruhen. Benzo(a)pyren kann als Marker für die anderen PAK betrachtet werden; daher ist nur Benzo(a)pyren zum Vergleich mit der Biota-UQN und der entsprechenden JD-UQN in Wasser zu überwachen. Demgemäß soll die entsprechende Tabelle im Gutachten, sowie der Absatz davor wie folgt lauten:

Die zulässigen Höchstkonzentrationen für die in den Rußbach einzuleitenden Niederschlagswässer sowie die Tagesfrachten werden entsprechend nachstehender Tabelle festgelegt (Grenzwerte nach Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) bzw. Anhang A, Tabelle A.1 der QZV Chemie OW)

Parameter	Zulässige Höchstkonzentration in g/m <sup>3</sup>
Cadmium (ber. als Cd)	0,1
Summe Kohlenwasserstoffe	10
Benzo(a)pyren (PAK)	0.005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0.5
Nickel (ber. als Ni)	0.5
Chrom (ber. als Cr)	0.5
Blei (ber. als Pb)	0.5
Gesamt –Phosphor (ber. als P)	2

Die nachstehend genannten höchstzulässigen Tagesfrachten wurden versehentlich auf eine Winterableitung von 19 l/s statt 14 l/s bezogen. Die höchstzulässigen Tagesfrachten beschränken sich demgemäß wie folgt:

GSA	Vorfluter	Einleitmenge [l/s]	Max. Einbringmenge m <sup>3</sup> /d	Höchstzulässige Tagesfrachten in Gramm pro Tag (g/d)								
				Cadmium (ber. als Cd)	Summe Kohlenwasserstoffe	Benzo(a)pyren	Zink (ber. als Zn)	Kupfer (ber. als Cu)	Nickel (ber. als Ni)	Chrom (ber. als Cr)	Blei (ber. als Pb)	Ges. Phosphor (ber. als P)
Winterableitung	Rußbach	14,00	1209,60	121,0	12.096,0	6,0	2.419,2	604,8	604,8	604,8	604,8	2.419,2

## Zu Auflagenforderung 50

Entsprechend der Tabelle der zulässigen Höchstkonzentrationen ist auch Auflagenforderung 50 meines Gutachtens (Seite 70) zu ändern. Lautete die Auflagenforderung bisher:

50 Für die aus den Gewässerschutzanlagen in die Vorfluter einzuleitenden Niederschlagswässer (gereinigte Straßenwässer) sind nachstehend genannte zulässige Höchstkonzentrationen einzuhalten.

Parameter	Zulässige Höchstkonzentration in g/m <sup>3</sup>
Cadmium (ber. als Cd)	0,1
Summe Kohlenwasserstoffe	10
Polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffe (PAK) ber. als C (Summe der Referenzstoffe gem. Anlage A Tabelle 1 EmRegV-OW)	0.005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0.5
Nickel (ber. als Ni)	0.5
Chrom (ber. als Cr)	0.5
Blei (ber. als Pb)	0.5
Gesamt –Phosphor (ber. als P)	2

Nachstehend genannte maximale Tagesfrachten der Wasserinhaltsstoffe dürfen nicht überschritten werden:

GSA	Vorfluter	Einleitmenge [l/s]	Max. Einbringungsmenge m <sup>3</sup> /d	Höchstzulässige Tagesfrachten in Gramm pro Tag (g/d)								
				Cadmium (ber. als Cd)	Summe Kohlenwasserstoffe	PAK (ber. als C*)	Zink (ber. als Zn)	Kupfer (ber. als Cu)	Nickel (ber. als Ni)	Chrom (ber. als Cr)	Blei (ber. als Pb)	Ges. Phosphor (ber. als P)
Winterableitung	Rußbach	14,00	1209,60	121,0	12.096,0	6,0	2.419,2	604,8	604,8	604,8	604,8	2.419,2

\*) Summe der Referenzstoffe gem. Anlage A Tabelle 1 EmRegV-OW

so muss diese nunmehr wie folgt lauten:

50 Für die aus den Gewässerschutzanlagen in die Vorfluter einzuleitenden Niederschlagswässer (gereinigte Straßenwässer) sind nachstehend genannte zulässigen Höchstkonzentrationen einzuhalten.

Parameter	Zulässige Höchstkonzentration in g/m <sup>3</sup>
Cadmium (ber. als Cd)	0,1
Summe Kohlenwasserstoffe	10
Benzo(a)pyren (PAK)	0.005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0.5
Nickel (ber. als Ni)	0.5
Chrom (ber. als Cr)	0.5
Blei (ber. als Pb)	0.5
Gesamt –Phosphor (ber. als P)	2

Nachstehend genannte maximale Tagesfrachten der Wasserinhaltsstoffe dürfen nicht überschritten werden:

GSA	Vorfluter	Einleitmenge [l/s]	Max. Einbringmenge m <sup>3</sup> /d	Höchstzulässige Tagesfrachten in Gramm pro Tag (g/d)								
				Cadmium (ber. als Cd)	Summe Kohlenwasserstoffe	Benzo(a)pyren	Zink (ber. als Zn)	Kupfer (ber. als Cu)	Nickel (ber. als Ni)	Chrom (ber. als Cr)	Blei (ber. als Pb)	Ges. Phosphor (ber. als P)
Winterableitung	Rußbach	14,00	1209,60	121,0	12.096,0	6,0	2.419,2	604,8	604,8	604,8	604,8	2.419,2

#### Zu Auflagenforderungen 4 und 11:

In meinem Gutachten ging ich davon aus, dass im Bedarfsfall die Konsenswerberin Wasser aus Wasserhaltungen ggf. in den Rußbach in dem Ausmaß von max. 14 l/s (Konsens) ableitet. Nach Rücksprache mit den Vertretern der Konsenswerberin ist eine derartige Ableitung in der Bauphase nicht vorgesehen, daher ist die Auflagenforderung 11 zu ändern. Lautete die Auflagenforderung bisher:

11. Die Einleitung von in Baustellenbereichen anfallenden Wässern in den Rußbach darf grundsätzlich nur in dem festgelegten Ausmaß (Konsens) der wasserrechtlichen Bewilligung erfolgen. Die Einleitung darüber hinausgehender Wassermengen in den Rußbach oder ein Oberflächengewässer nahe den Baubereichen (Teiche) bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung. Die ggf. in den Rußbach abgeleiteten Wässer haben den in Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung – AAEV (BGBl. 1996/186 idF) genannten Anforderungen an die Einleitungen in Fließgewässer zu entsprechen. Entsprechende Nachweise sind der Wasserrechtlichen Bauaufsicht wöchentlich vorzulegen.

so muss diese nunmehr wie folgt lauten:

11. Die Einleitung von in Baustellenbereichen anfallenden Wässern in den Rußbach ist nicht gestattet.

#### Auflagenforderung 4

4. Die Gewässerschutzanlagen und die der Ableitung der Wässer in die Vorfluter dienenden Druckleitungen sind so zeitgerecht (zum möglichst frühesten Zeitpunkt) zu errichten und zu betreiben, dass die bereits in der Bauphase anfallenden Baustellen-Wässer in diese eingeleitet und entsprechend gereinigt in die Vorfluter abgeleitet werden können.

kann demgemäß entfallen.

#### **Zu Auflagenforderungen ~~X und~~ 33:**

Im Fachgutachten Grundwasser wird festgestellt, dass bei HGW die Versickerung großer Niederschlagsereignisse zu unzulässig hohen Grundwasserständen in der der Invalidensiedlung führen kann. Demgemäß wurde in meinem Gutachten die Auflagenforderung 33 gestellt:

33. Vor Errichtung der Gewässerschutzanlagen 5 und 6 sowie der Anlagen zur Ableitung der Winterwässer ist der Nachweis zu erbringen, dass die Leistung der beiden Pumpwerke bzw. die Größe des Absetzbeckens der GSA6 oder des Retentionsbeckens der Winterwasserableitung ausreicht, die Versickerungsmenge aus dem Filterbecken der GSA 6 insoweit zu mindern, als damit ein ausreichender Schutz der Invalidensiedlung vor unzulässig hohen Grundwasserständen gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls sind die Größen der Absetz- bzw. Retentionsbecken wie auch die Pumpleistungen anzupassen. Eine Erhöhung der Einleitmenge in den Rußbach ist nicht gestattet.

Seitens der Konsenswerberin wurde nun mit dem ergänzenden Bericht „Detailbetrachtung GSA 6“ vom Juni 2019 nachgewiesen, dass in der GSA 6 vom maßgeblichen 50 jährlichen Niederschlagsereignis mit einem Wasserandrang von knapp 40 l/s 25% bzw. 10 l/s auch bei hohen Grundwasserverhältnissen versickert werden können, ohne dass es zu unzulässigen Anhebungen von > 1 cm im Bereich der Invalidensiedlung bzw. > 2 cm des Wasserspiegels des Gerencserteiches kommt. Ergänzend wurde ein Nachweis zum Notfall-Sommerpumpbetrieb GSA 6 vorgelegt, worin dargestellt wird, dass die im Einreichprojekt geplanten Pumpleistungen und die vorgesehenen Beckengröße ausreichen, um auch diesen Betriebsfall schadlos zu beherrschen.

#### **Zu Konsensantrag 9:**

Seitens der Konsenswerberin wird mit Konsensantrag 9 die Ableitung gereinigter Straßenwässer in den Rußbach im Zeitraum von 1. November bis 31. März beantragt. Da gemäß Begutachtung aus dem Fachgebiet Grundwasser bei HGW die Versickerung großer Niederschlagsereignisse über GSA6 zu unzulässig hohen Grundwasserständen in der der Invalidensiedlung führt, müssen in diesem Fall diese Niederschlagswässer über das Winterwasserbecken in den Rußbach gepumpt werden. Demgemäß sollte diese Einschränkung bei Konsensantrag 9 entfallen.

DI Wolfgang Stundner

Wien am 24.07.201